

Porsche Automobil Holding SE, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart, Deutschland

An das
Bundesministerium der Justiz
per E-Mail an csrd@bmj.bund.de

Porsche Automobil Holding SE
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart

Stuttgart, 19. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die Bemühungen der Bundesregierung um Bürokratieabbau positiv zur Kenntnis. Gleichzeitig begegnen wir mit großer Sorge der zunehmenden Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Europäische Union und deren Umsetzung in nationales Recht. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Referentenentwurf (RefE) in Höhe von einmalig 748 Mio. € und jährlich laufend in Höhe von 1,4 Mrd. € würde bei rund 13.200 berichtspflichtigen Unternehmen im Durchschnitt Aufwendungen in Höhe von einmalig 57 Tsd. € bzw. laufend 106 Tsd. € erwarten lassen. Diese Beträge erscheinen uns angesichts des allein in unserem Unternehmen bereits entstandenen Aufwands als um ein Vielfaches unterschätzt.

Insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten die Berichtserfordernisse in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Ressourcen stehen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen (vgl. CSRD, Erwägungsgrund 17 und 21). Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Auswirkungen ihrer nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf KMU zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden (vgl. CSRD, Erwägungsgrund 22).

Wir appellieren an die Bundesregierung, die Umsetzung der CSRD zweckmäßig auszugestalten und die eingeräumten Spielräume dahingehend zu nutzen, die Belastungen aus einer weiteren Ausweitung der Berichtspflichten so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme der Siemens AG vom 5. April 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD. Ergänzend möchten wir nachfolgend gerne Stellung nehmen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ppa. Dr. Christoph Kulik
Leiter Finanzen

gez. ppa. Dr. Christoph Schober
Leiter Konzernrechnungswesen und Bilanzierung

Es wird wie folgt Stellung genommenen:

a) Fehlende Einföhrungserleichterungen in Bezug auf § 315 Absatz 3a Nr. 2 HGB-E für kleine und mittlere Konzerne mit Kapitalmarktorientierung

i. Darstellung der vorgesehenen Angabepflichten zu immateriellen Ressourcen nach § 289 Absatz 3a HGB-E bzw. § 315 Absatz 3a HGB-E

§ 289 Absatz 3a HGB-E bzw. § 315 Absatz 3a HGB-E sehen Angaben zu bestimmten immateriellen Ressourcen im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht von Einzelunternehmen bzw. Konzernen vor, die entweder groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 HGB bzw. § 293 Absatz 1 und 2 HGB oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) sind. Diese Angaben sind somit von kapitalmarktorientierten KMU sowie von kleinen und mittleren Konzernen mit Kapitalmarktorientierung zu machen.

Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Pflicht zur *Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Einzelrechnungslegung* gemäß § 289b ff. HGB-E auf kapitalmarktorientierte KMU, kleine und mittlere Konzerne mit Kapitalmarktorientierung sind gemäß § 315b f. HGB-E nicht zur *konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung* verpflichtet.

ii. Darstellung der vorgesehenen Einföhrungserleichterungen bezüglich der Angaben nach § 289 Absatz 3a HGB-E

Der RefE sieht als Einföhrungserleichterung für bestimmte Unternehmen Übergangsfristen vor. Im Einföhrungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) soll zunächst ein Artikel mit Übergangsfristen für Angaben zu Unterlagen in der *Einzelrechnungslegung* ergänzt werden (RefE, S. 50-52).

Dieser sieht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern (Absatz 1), große Unternehmen (Absatz 2) und kapitalmarktorientierte KMU (Absatz 3) eine zeitlich versetzte Erstanwendung der Neuregelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie des § 289 Absatz 3a HGB-E vor.

Gemäß Absatz 3 dieses Artikels sollen entsprechende Neuregelungen erstmals auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von kapitalmarktorientierten KMU anwendbar sein.

iii. Einföhrungserleichterungen in Form von Übergangsfristen bezüglich der Angaben nach § 315 Absatz 3a HGB-E für kapitalmarktorientierte KMU fehlen im RefE und sollten ergänzt werden

Der RefE sieht für bestimmte Konzerne – weitgehend analog zu den Vorschriften für die *Einzelrechnungslegung* – als Einföhrungserleichterung Übergangsfristen vor. Das EGHGB soll hierfür um einen weiteren Artikel mit Übergangsfristen für Angaben zu Unterlagen in der *Konzernrechnungslegung* ergänzt werden (RefE, S. 54-55).

Dieser sieht für große kapitalmarktorientierte Konzerne mit mehr als 500 Arbeitnehmern (Absatz 1) und große Konzerne (Absatz 2) eine zeitlich versetzte Erstanwendung bestimmter Neuregelungen, u.a. § 315 Absatz 3a HGB-E, vor. **Für kleine und mittlere Konzerne mit Kapitalmarktorientierung sind dagegen keine Einföhrungserleichterungen vorgesehen.** Dies ist insoweit nachvollziehbar, als dass kleine und mittlere Konzerne mit Kapitalmarktorientierung nicht in den Anwendungsbereich einer Vielzahl entsprechender Neuregelungen fallen, insbesondere besteht gemäß § 315b HGB-E keine Pflicht zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (§§ 315b f. HGB-E) sind kleine und mittlere Konzerne mit Kapitalmarktorientierung zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen nach § 315 Absatz 3a HGB-E im allgemeinen Teil des Lageberichts verpflichtet.

Dementsprechend sollte analog zu den Regelungen bezüglich der Erstanwendung von § 289 Absatz 3a HGB-E für die Einzelrechnungslegung (RefE, S. 50-52) eine Erstanwendung von § 315 Absatz 3a HGB-E für die Konzernrechnungslegung kleiner und mittlerer Konzerne mit Kapitalmarktorientierung für Geschäftsjahre vorgesehen werden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Zu diesem Zweck sollte im entsprechenden Artikel des EGHGB ein zur Einzelrechnungslegung analoger Absatz 3 für die Rechnungslegung von Konzernen ergänzt werden, die nicht dem Absatz 1 oder Absatz 2 (RefE, S. 54-55) unterliegen.

b) Keine zweckmäßigen Regelungen für eine befreiend wirkende freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU

i. Darstellung des vorgesehenen Anwendungsbereichs der Neuregelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte KMU

§ 289b Absatz 5 HGB-E sieht eine Befreiung von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht vor, wenn ein Konzernlagebericht im Einklang mit den § 315b HGB-E und § 315c HGB-E aufgestellt wird.

Kapitalmarktorientierte KMU sind gemäß § 289b Absatz 1 Nr. 2 HGB-E zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene der Einzelgesellschaft verpflichtet. Der Konzernlagebericht kapitalmarktorientierter KMU, bei denen es sich nicht um Mutterunternehmen eines großen Konzerns handelt, fällt dagegen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 315b f. HGB-E und muss entsprechend nicht um eine Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden.

ii. Möglichkeit zur befreiend wirkenden freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte KMU sollte klargestellt werden

Aufgrund des Verweises auf die verpflichtende Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 315b HGB-E ist grundsätzlich fraglich, ob nur eine verpflichtende oder auch eine freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung eine befreiende Wirkung auf die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Lagebericht gemäß § 289b Absatz 5 HGB-E entfaltet.

Zur Verbesserung des eigenen Kapitalmarktzugangs (vgl. CSRD, Erwägungsgrund 21) und zur Sicherstellung einer angemessenen Information ihrer Investoren (vgl. CSRD, Erwägungsgrund 21) kann es für kapitalmarktorientierte KMU zweckgerecht sein, den Adressaten die erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen auf konsolidierter Basis zur Verfügung stellen.

Es sollte daher explizit klargestellt werden, dass auch eine freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU, die nicht zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, eine befreiende Wirkung für die Lageberichterstattung gemäß § 289b Absatz 5 HGB-E entfaltet.

iii. Anwendungserleichterungen zur freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte KMU sollten eingeräumt werden

Sofern kapitalmarktorientierte KMU ihren Konzernlagebericht um eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzen, die eine befreiende Wirkung für den Lagebericht entfaltet, wäre diese mangels einer zu § 289d HGB-E analogen Anwendungserleichterung für den Konzernlagebericht nach sämtlichen Vorgaben des § 315c HGB-E zu erstellen. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass eine solche freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU vollumfänglich nach den Inhaltsvorschriften des § 315c i. V. m. § 289c HGB-E sowie den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen und Konzerne (European Sustainability Reporting Standards; ESRS) erfolgen müsste. Es bestünden weder beschränkte Angabepflichten analog zu § 289d HGB-E noch wären Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU (ESRS for listed small- and medium-sized enterprises; LSME ESRS) anwendbar.

Wir regen daher an, eine zu § 289d HGB-E analoge Anwendungserleichterung für eine befreiend wirkende freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU vorzusehen, deren Angabepflichten im Umfang beschränkt sind und die nach den LSME ESRS erfolgen kann.

iv. LSME ESRS sollten auch für eine (freiwillige) Konzernberichterstattung entwickelt werden

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beschränkt sich bei der derzeitigen Entwicklung der LSME ESRS ebenfalls auf die Einzelberichterstattung. Während die ESRS ebenso wie die freiwillig anzuwendenden ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (Voluntary ESRS for non-listed small- and medium-sized enterprises; VSME ESRS) sowohl Regelungen für die Einzel- als auch für die Konzernrechnungslegung vorsehen (sollen), werden derzeit die LSME ESRS nicht für eine Konzernberichterstattung entwickelt.

Daher appellieren wir an das Bundesministerium der Justiz und die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die LSME ESRS ebenso wie die ESRS und die VSME ESRS nicht ausschließlich eine Berichterstattung auf Ebene der Einzelgesellschaft, sondern auch Regelungen für eine (freiwillige) Konzernberichterstattung vorsehen.